

Gab es bei der Versetzung von Bischof G.L. Müller nach Rom im Juli 2012 in Mittäterschaft begangene fromme Schenkungen?

Ein (vermutlich untauglicher) Versuch, das Kardinalproblem der kath. Klerikalkirche, ihre inneren Verhältnisse undurchschaubar zu halten, am konkreten Fall einer Lex Müller differenziert darzustellen

Ein Dossier von Alfred Gassner, Regensburg

Der Verdacht einer Lex Müller zugunsten des jüngst von Papst Franziskus geschassten Präfekten der Glaubenskongregation steht immer noch im Raum. Die Öffentlichkeit weiß nur, dass es Mitgiften gab. Das Ordinariat verweigert Auskünfte über das Zustandekommen des Deals und fördert so Spekulationen über dessen Rechtmäßigkeit. Hier wird daher spekulativ ein Sachverhalt zugrunde gelegt, wie es möglicherweise bei der Verabschiedung von GLM aus der Diözese Regensburg zu bestimmten Schenkungen kommen konnte. Die vom Ordinariat verursachte Intransparenz beschädigt u. U. das Ansehen der Diözese Regensburg in der Öffentlichkeit erneut in erheblichem Umfang, geht aber zulasten der kirchlichen Autoritäten.

A. Anlass und Rahmenbedingungen für den Müllerschen Kammerwagen

1. Eine „Kammer“ ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch der Aufbewahrungsort für fürstliche Privilegien, der „Kämmerer“ deren Verwalter. Die bekannte Versetzung des Regensburger Bischofs Müller nach Rom durch Papst Benedikt XVI. – Rechtsgrundlagen siehe Canon Juris Canonici 1983 (CIC) cc 90 ff.- wurde der Bischofsstuhl in Regensburg am 01.07.2012 vakant (c 416). Mit der Promulgation im Amtsblatt 07/2012 der Diözese Regensburg wurde der Bischofsstuhl der Diözese vakant. Während der Sedisvakanz bis zum Amtsantritt des Bischofnachfolgers wird die Diözese von einer nur beschränkt handlungsfähigen Übergangsregierung unter der Leitung eines vom Domkapitel zu wählenden Bischofadministrators regiert. Der bisherige Generalvikar verliert mit dem Amtsantritt des Administrators sein Amt. Diese Kodifikation dient der Wahrung der Kontinuität der Entwicklung der Ortskirche. Die reduzierte Autorität der Sedisvakanz soll die künftige Amtsführung des Bischofnachfolgers nicht stören, denn oft versuchen intrigierende Kräfte den Nachfolger mit Verwaltungsakten auf bestimmte, nicht mehr veränderbare Tatsachen festzulegen. Vom Umfang der Handlungsmacht des Bischofadministrators hängt wohl präpositiv ab, ob die vermutete Lex Müller Rechtswirkungen erzeugen konnte oder nicht.

Die Öffentlichkeit war schon im Januar 2012 (also noch vor Beginn des Pontifikats von Bischof Rudolf Voderholzer Ende Januar 2013) durch Berichte in der MZ darüber irritiert, dass Bischof Müller Vermögenswerte des Bistums in erheblichem Umfang mit nach Rom nehmen durfte, ohne dass öffentlich Art und Umfang der Dotationen und der Verrentungsvorgang öffentlich durchschaubar gemacht worden wären. Die kirchenrechtliche Legitimität dieser Mitgift ist bis heute verdunkelt. Die Öffentlichkeit würde gerne wissen, ob alles mit rechten Dingen zugegangen ist und Kardinal Müller berechtigt ist, auch künftig (nach seiner Entlassung aus dem Amt des Präfekten der römischen Glaubenskongregation) die ihm bewilligten Dotationen beziehen darf. Viele Anregungen auf Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsorgans hat die Bistumsverwaltung einfach ignoriert.

2. Wer von dieser Ausgangslage kirchliches Handeln richtig in sein profanes Rechtsempfinden einordnen will, muss umdenken. Der CIC, das gültige Grundgesetz der kath. Kirche, ist von dem Rechtsgrundsatz getragen, dass das Kirchenrecht für alle (unabhängig von ihrem Stand in der Kirche) gleichermaßen gelten soll, um es für alle Kirchenangehörigen in seinen Auswirkungen mit den gleichen Folgen gelten zu lassen (siehe Prolog cc 1 ff). Rechtsherrschaft in der kath. Kirche ist danach nicht nur signifikante Autorität, sondern auch Bindung an die christliche Idee, wie sie sich in der Offenbarung darstellt. Dass sich Amtsträger oft nicht an diese Rückbindung halten, ist eine Tatsache, die leidend macht, weil sie der christlichen Grundidee von der Gleichheit aller widerspricht. Weiterhin gilt, dass die Kirche in der demokratischen Gesellschaft nicht ein Staat im Staate ist, sondern in dessen verfassungsrechtlichen Strukturen eingebunden ist und als solche deren grundlegende Elemente (beispielsweise deren Informationsrechte und Pflichten) zu achten und einzuhalten hat. Wenn sie ihre religiöse Selbstständigkeit überbetont und damit die Rückbindung in die Gesellschaft überstrapaziert, muss sie sich nicht wundern, dass sich immer mehr Menschen zu ihr kritisch verhalten.

In der Kirche passiert organisatorisch nur das, was die oberste Autorität bestimmt, Kontrollfunktionen sind dem CIC nicht generell fremd, doch werden sie von den Autoritäten so geschickt untergraben, dass sie praktisch keine Wirkungen entfalten können. Nur die Autorität allein bestimmt, was positiv oder negativ los sein darf, sie interpretiert das Recht und bestimmt seine Grenzen. Dabei wird allzu oft die Rückbindung des Gesetzesbuchstabens an die theologischen Gegebenheiten übergangen und Unrecht so in Recht verwandelt. Privilegien (als Sonderrechte Einzelner) sind nach CIC nur ausnahmsweise zulässig, was sich schon allein aus dem biblischen Wurzeln des Kodex ableiten lässt und trotzdem erfährt man immer wieder, dass unter den angeblich gleichen Christen sich immer wieder die sog. „Gleichen“ an der Metaebene des christlichen Glaubens vorbei Privilegien verschaffen. Weil es die im CIC vorgesehenen kirchlichen Verwaltungsgerichte nicht gibt, ist die gesamte nichtklerikale Kirchengemeinschaft auf die Treue der klerikalen Amtsträger angewiesen, ohne Garantien dafür, dass nicht treuwidrige Kameraderien hinter den Kulissen stattfinden. So bleibt für das Kirchenvolk bei der Bewertung innerkirchlichen Vorgänge nur die Möglichkeit, auf die formelle Erfüllung von Voraussetzungen abzustellen.

Die wichtigsten Schwachstellen des CIC sind die mangelnde Öffentlichkeit des Handelns der Amtsträger, fehlende prozessuale Rechte der Laienkirche und die fehlende Trennung des materiellen Rechts vom Prozessrecht. Die Koppelung von Schutzmechanismen in einem einzigen Gesetz ermöglicht den Autoritäten Vertuschungen und illegales Handeln an der Öffentlichkeit vorbei, der Charakter der episkopalen Vorherrschaft ist unübersehbar. Immer wieder sind Fluchttore für ein angeblich „göttliches Recht“ geöffnet, die Mitwirkungsrechte der Laien auf Scheinrechte dezimiert. Diese Diskrepanz steht in eigenartigem Gegensatz zu den hohen Moralanforderungen, die das Kirchenrecht sowohl an die Autoritäten aber auch an das Gottesvolk stellt, und diese Anforderungen werden insbesondere oft von den Episkopaten verletzt (siehe Missbrauchsskandal bei den Regensburger Domspatzen als eines von vielen Beispielen). Wer aber als Amtskirche an die Sittlichkeit der Menschen hohe Ansprüche stellt, sollte gleiche Maßstäbe bei sich anlegen. Das gebietet die Pflicht zur Gleichbehandlung aller und die Anbindung der Machtstrukturen an die christliche Lehre.

3. Sich als Laie rechtstechnisch im Regelungskatalog des CIC zurechtfinden, ist wohl mit Absicht der Satzungsgeber nicht einfach. Die Intransparenz des CIC sucht in der zivilen Rechtswelt seinesgleichen. Es gibt zwar wie im BGB einen Allgemeinen Teil, der Grundsätze festlegt, die in allen weiteren Büchern gelten sollen (was eine gewisse Straffung der Systematik bewirkt). Aber bei den speziellen Regelungen in den weiteren

Titeln lauern Sonderregelungen, die den Grundsätzen im allgemeinen Teil diametral entgegenstehen. Offensichtlich gilt es im Kirchenrecht bei Rechtsgeschäften, bei denen mehrere Personen beteiligt sind, die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis (vgl. cc 10, 38, 66 i. V. 426, 428), doch ist zumindest für Laien kein schlüssiges System erkennbar. Viele Begriffe sind weltfremd und gegen das allgemeine bürgerliche Recht formuliert, sodass wohl nur Spezialisten in der Lage sind, die Gesamtordnung zu durchschauen. Dadurch fällt es den Autoritäten leicht, auf den speziellen Wortlaut zu verweisen und die Rückbindung an die allgemeinen Grundsätze und die Theologie zu vernachlässigen. Es gibt im CIC ungemein viele Appelle, bestimmte Zielrichtungen und Überzeugungen zu vertreten, die oftmals nur als Zwänge verstanden werden können. Herauskommen deswegen viele Unsicherheiten bei der Anwendung. Das Gewissen als Grundgröße jedes kirchlichen Handelns kommt dagegen nur ansatzweise vor.

4. Ich stelle diese abstrakten Überlegungen meiner Untersuchung deswegen voran, weil nur die Zusammenhänge einsichtig machen können, warum die Öffentlichkeit dem Handeln kirchlicher Autoritäten so viel Misstrauen entgegen stellt. Die Causa Müller ist sowohl vom intransparenten Sachverhalt her als auch von den subsumtionsfähigen Normen des CIC ein klassisches Beispiel für kirchliches Handeln im rechtsfreien Raum. Im zivilen Rechtslegen ließen sich Vorgänge um die Causa Müller nicht so unterdrücken.

Konkreter: In der Öffentlichkeit war beim Umzug Müllers nach Rom spekulativ die Rede von einer baren Mitgift von monatlich bis zu 7000 €, von einer leihweise mitgenommenen Schrankwand und einem Konferenztisch aus Nussbaumholz aus dem Ordinariat nach Rom, von der Schenkung eines Dienstwagens und von der Leihe eines barocken Bischofsstabes aus dem Diözesanmuseum, von Beihilfeleistungen im Krankheitsfalle und Reisekostenersatz, von erlassenen Eigenanteilen auf Beiträge zu seiner kirchlichen Rentenversorgung.

Müller war bei seiner Berufung zum Bischof von Regensburg aus seinem Beamtenverhältnis als Professor der LMU ausgeschieden und daher in der Rentenversicherung nachversichert worden. Aus seiner gesetzlichen Rentenversicherung bezieht er wohl seit der Vollendung seines 65. Lebensjahres eine nicht unbedeutende Rente. Er dürfte zusammen mit der Mitgift aus Regensburg und Vortragshonoraren, Buchtantiemen, verbilligten Einkaufsmöglichkeiten und freien Kartenkontingenten für Freunde schon nahe am Nettogehalt unserer Bundeskanzlerin liegen. Ob Müller seine Einkünfte aus Deutschland auch hier versteuert oder (ähnlich wie Beckenbauer in Österreich) die Steuervorteile des Vatikanstaates nutzt (was sein gutes Recht wäre), bleibt fraglich. Als deutscher Staatsbürger ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland (§§ 1, 1a EStG) könnte es für ihn naheliegend sein, seinen Lebensmittelpunkt im Vatikan auch aus steuerlichen Überlegungen künftig beizubehalten.

Zum Umfang der Vergütung eines Klerikers bestimmt der CIC in c. 281 § 1 und c. 282 allerdings, dass diese Anspruch auf eine Vergütung haben, die ihrer Stellung unter Beachtung der Natur ihres Amtes, der Aufgabe, der einzelnen Umstände, des Ortes und der Zeit angemessen sein müssen. Deswegen sollen Kleriker ein einfaches Leben zu führen und sich aller Dinge enthalten, die nach Eitelkeit aussehen. Damit ist ausgesagt, dass auf die dem Amt angemessenen Einkünfte Nebeneinkommen aus privater Tätigkeit insoweit anzurechnen sind, als das Gesamteinkommen für eine bescheidene Lebensführung nicht benötigt wird. Jeder mag sich da selbst seine Gedanken dazu machen, ob derartig viele Nebeneinkommen eines einzigen Mannes noch angemessen im Sinne der christlichen Gerechtigkeit sind oder nicht.

B. Ein erster Versuch, den intransparenten Sachverhalt spekulativ zu sortieren

I. Die sachliche Ausgangslage.

1. Nach c 412 ff. war ab dem 01.07.2012 der vom Domkapitel (überraschenderweise) gewählte Bischofsadministrator Dr. Gegenfurtner bis zur Amtsübernahme des Bischofnachfolgers Prof. Dr. Rudolf Voderholzer Ende Januar 2013 geschäftsführend oberste Autorität in der Diözese; allerdings hatte der Gewählte nur eine eingeschränkte Handlungsvollmacht (c 428 §§ 1,2). Die Beratungen um die Müllersche Mitgift müssen in den Zeitraum der Sedisvakanz gefallen sein, es sei denn man unterstellt, Müller und sein Generalvikar Fuchs hätten im vorausseilenden Gehorsam und Kenntnis von der alsbaldigen Versetzung Müllers nach Rom schon vor Beginn der Sedisvakanz entsprechende Vorbereitungen getroffen. Nach c 426 hat der Administrator die Handlungsvollmacht eines Generalvikars (also keine Gesetzgebungs- oder Richtergewalt), er darf in der Diözese nichts verändern (c 428 § 1) und es ist ihm untersagt, irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte. Nach den in der MZ am 08.01.2013 während der Sedisvakanz veröffentlichten Informationen muss es aber zu diesem Zeitpunkt schon Abmachungen über Müllers Mitgift gegeben haben.

Bis heute ist nicht geklärt, wer dabei federführend war und von wem die entscheidenden Ideen der Umsetzung des Planes für Müllers Mitgift aus dem Diözesanhaushalt ausgingen. Damit bleibt aber vor der interessierten Öffentlichkeit unbekannt, ob die innerkirchlichen Vorgänge Rechtsansprüche des Bedachten ehemaligen Bischofs von Regensburg wirksam begründet haben oder nicht.

2. Untersucht soll hier das zusammenwirkende Gesamtverhalten aller rechtstechnisch in Betracht kommenden Autoritäten während der Sedisvakanz werden und zwar unter dem Aspekt, ob es dabei zu Begünstigungen und frommen Bereicherungen von Kardinal Müller kam. Dessen Mitgift aus dem Diözesanhaushalt wurde ja allein von einem kleinen Kreis klerikale Personen aus dem näheren Ordinariatsumfeld bewirkt, die alle ohne Rücksicht auf die Gesamtkirche und Kontrollinstanzen an dieser vorbei handeln konnten. Die sog. „Müller-Treuhand“, über die schon 2013 ironisch in der Öffentlichkeit gewitzelt wurde, konnten nach CIC allein über das, was sie meinten, verteilen zu dürfen, unkontrolliert bestimmen und sich dabei auf den CIC berufen. Dieser episkopale Juridismus verstört nicht nur die nichtkatholische Öffentlichkeit, sondern insbesondere auch die Kirchenmitglieder. Zu oft schon wurde die Öffentlichkeit (siehe Missbrauchsskandale bei den Regensburger Domspatzen) über Art und Umfang innerkirchlicher Vorgänge falsch informiert.

3. Die Initiativen für mögliche Kameraderien, könnten sowohl von Müller selbst zusammen mit seinem ehemaligen Generalvikar Fuchs, vom Bischofsadministrator Dr. Gegenfurtner, aber auch vom Bischofnachfolger Prof. Dr. Voderholzer ausgegangen sein. Wir wissen nicht, wer mit wem zu welchem Zeitpunkt gesprochen und verhandelt hat, wer die notwendigen Formalitäten und Verwaltungsakte gegengezeichnet hat. Es gibt nur ein paar unbestrittene Indizien für den Ablauf.

Müller musste nach seiner Versetzung nach Rom mit erheblichen Einkunfts-minderungen rechnen, weil die Besoldung im Vatikan traditionell erheblich niedriger liegt als in den Diözesen der reichen deutschen Ortskirchen. Deswegen hat er wohl in Kenntnis des Vermögensstatus der Diözese Regensburg versucht, seine

Einkunftsausfälle über den Diözesanhaushalt auszugleichen, was generell durchaus nicht illegitim erscheint. Es geht hier nur nachrangig um eine Bewertung der Höhe oder Qualität der einzelnen Dotationen, sondern um die Rechtsgründe und um die Art und Weise der Umsetzung. Dabei unterstelle ich nach Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen, dass Müller seit 01.07.2012 aus dem Diözesanhaushalt nicht nur finanzielle, sondern auch Sachleistungen jeweils in exakt nicht bekanntem Umfang bezogen hat und diese auch nach seiner aktuellen Entlassung als Präfekt der Glaubenskongregation beanspruchen wird. Jedenfalls ist in der Berichterstattung der MZ vom 08.01.2013 auch generell von Sachleistungen die Rede. Auch Müller räumt jetzt indirekt ein, dass er während seiner Amtszeit in Rom Versorgungsleistungen aus der Heimatdiözese erhalten hat: Er beklagt sich in diversen Interviews nämlich heute, dass er bei seiner Versetzung nach Rom dreimal umziehen musste und dass ihm dadurch erhebliche Unkosten entstanden. Der Aufwand für seine Lebenshaltung könnte allerdings auch an seinem Ego liegen. Wer sich als Beamter an einen anderen Dienstort versetzen lässt, erhält für eine Übergangszeit eine Trennungsschädigung und Umzugskosten, muss sich dann aber mit seinen Einkünften am neuen Dienstort zufrieden geben.

4. Ob und was schon vor der Sedisvakanz noch unter Bischof Müller im vorausseilenden Versetzungsstress im Ordinariat vorbereitet wurde, ist nicht bekannt und wohl auch nur für die moralische Bewertung der beteiligten Persönlichkeiten maßgeblich. Ich gehe davon aus, dass Generalvikar Fuchs und Müller, die später schemenhaft bekannt gewordenen und von der MZ kolportierten Versorgungszusagen dem Grundsatz nach schon sehr frühzeitig vorbereitet haben. Man hatte beim Wechsel Müllers nach Rom wohl schon eine Grundsatzeinigung erzielt, kannte aber noch nicht die Rechtsgrundlagen, denn dazu hätte man die Fachjuristen einbeziehen müssen und hätte so den Kreis der Wissenden unnötig erweitert. Diese Annahme legt auch die jüngste Behauptung Müllers nahe, er hätte seinerzeit sein Regensburger Bischofsamt für kein anderes Amt der Welt zur Verfügung gestellt als für das Amt des Präfekten der Glaubenskongregation.

II. Das vermutete Monitoring der Lex Müller im Ordinariat.

1. Ich vermute, man dachte dort zur Rechtfertigung der baren Ergänzungsleistungen für Müller zunächst an die Tarnung der baren Dotationen als Ruhestandsbezüge. Erst als aus dem Ordinariat anonym Informationen nach außen drangen und die MZ am 08.01.2013 allgemein über Müllers Privilegien berichtete, die Öffentlichkeit unverzüglich harte Kritik daran übte und auch im Priesterrat Kritik an den getarnten Versorgungsleistungen Protest aufkam, wurde man hellhörig. Müller, hieß es, sei mit seiner Versetzung (cc. 190 ff.) nach Rom ja nicht aus dem aktiven Dienst der Kirche ausgeschieden und in den Ruhestand getreten. Um in den Ruhestand versetzt werden zu können, hätte er die formalen Voraussetzungen nach CIC das 75. Lebensjahres vollendet haben müssen und der Papst hätte sein formelles des Rücktrittsgesuch offiziell annehmen müssen (cc 184 § 1, 401 § 1, 402 § 1). Die Emeritenverordnung (EmerVO), in der die Ruhestandsbezüge der inkardinierten Priester der Diözese geregelt werden, war auf den Fall Müller nicht anwendbar, ihre Anwendung wäre sofort für jedermann als Untreue erkennbar gewesen. Und deswegen werden wohl auch die Ordinariatsjuristen spätestens im Januar 2013 erkannt haben, dass man die Öffentlichkeit mit der Deklaration der laufenden Barleistungen als Altersrente nicht täuschen konnte. Man musste daher auf die Suche nach einer anderen gesetzlichen Grundlage zur öffentlichen Rechtfertigung gehen. Und diese fand man vermutlich in der Neufassung der alten Priesterbesoldungsordnung (PrBesO), die wegen der geänderten Konkordatslage sowieso anstand.

2. Unter Mithilfe der Kodifizierungsjuristen der Deutschen Bischofskonferenz bediente man sich dann wohl einer bekannten Variante, wie sie von den Parlamentsverwaltungen immer wieder praktiziert wird. Die Neufassung der PrBesO war im Entwurf schon fertig in den Schubladen und die Referenten mussten nur noch in Art.1 (Bestimmung des bezugsberechtigten Personenkreises) in Abs.1 eine neue Nr.3 als Ergänzung hinzufügen. Da Müller zu diesem Zeitpunkt schon mehr als sechs Monate in Rom amtierte, galt er als Altfall und deswegen musste man in Art. 25 ff. noch spezielle Überleitungsbestimmungen für ihn schaffen. Man konnte dann nach dieser „Textkorrektur“ davon ausgehen, dass die Ergänzung niemand als Lex specialis für Müller auffallen würde. Dies galt umso mehr, als die neue PrBesO sowieso erst durch den Bischofnachfolger nach den Bestimmungen des CIC in Kraft gesetzt werden konnte.

a. Der Wortlaut der neuen PrBesO ist im Internet im Amtsblatt 4/2013 (der ersten von Bischof Voderholzer verantworteten Promulgation) einzusehen. Nach dem neuen Art. 1 Abs.1 Nr. 3 der PrBesO wurde die Lex Müller so beschrieben, dass neben den bei der Diözese fest ordinierten Priestern (Nr. 1 und 2) künftig auch sog. „Weltpriester“ (ohne eigene Planstelle im Bistum) ihre Versorgungsanwartschaft mit in das neue Amt in das Ausland mitnehmen durften, wenn ihnen in einer *Vereinbarung* mit der Heimatdiözese eine entsprechende schriftliche Zusage gegeben wurde.

Juristisch interessant daran ist, dass die Zusage der Diözese vertraglich gegeben werden musste, eine einseitige Zusage hätte nicht ausgereicht. Dadurch wurde einerseits bewirkt, dass die Diözese jetzt nach Wegfall der Geschäftsgrundlage durch Müllers Entlassung in Rom nicht einseitig aus der Schuldverpflichtung ausscheiden kann. Andererseits liegt darin aber auch eine Falle für die Rechtswirksamkeit des müllerschen Privilegs. Denn bei Rechtsgeschäften mit Dritten vertritt gem. c 393 der Bischof die Diözese. Er kann zwar generell auch andere Personen mit Vollmacht beauftragen. Eine solche Vollmacht kann aber nicht von Bischof Voderholzer stammen, denn er war am 08.01.2013 (als die MZ berichtete) noch gar nicht im Amt und konnte eine solche Vollmacht gar nicht erteilen.

In der Diözese Limburg a. d. Lahn (die später mit ihrem geschassten Bischof Tebartz-van Elst vor dem gleichen Problem stand) hängen Art und um Umfang nach der dort gültigen Rechtslage nur von einer *einseitigen* Zusage der Diözese ab; der geschasste Bischof selbst redet dort bei der Kündigung der Leistungen nicht mit. Das Ordinariat Limburg hat mit einem feinen Unterschied von der Regensburger PrBesO abgeschrieben. In allen anderen deutschen Diözesen fehlt, soweit ich sehe, ein gleichwertiger Passus in den dortigen PrBesOen. Daraus lässt sich schließen, dass nach dem CIC Versorgungszusagen an sog. Weltpriester nur ausnahmsweise bewilligt werden und dass derartige Vereinbarungen/ Zusagen nicht in die Amtskompetenz eines Bischofsadministrators fallen können (vgl. unten unter C. 1).

b. Es darf also in der Causa Müller wohl davon ausgegangen werden, dass es noch Vertragsdokumente geben muss, die nicht nur über Art und Umfang der Bezugsberechtigung Müllers informieren könnten, sondern auch Auskunft darüber geben können, wie lange (z.B. auch für die Zeit nach seiner jetzt erfolgten Ablösung als Präfekt der Glaubenskongregation) Müller bezugsberechtigt bleibt. Ihre Veröffentlichung wäre also das Gebot der Stunde. Die Medien haben nach den geltenden Pressegesetzen einen klagbaren Informationsanspruch und darauf sollte es der amtierende Bischof nicht ankommen lassen.

Man kann hinter der Weigerung des Ordinariats zur Information der Öffentlichkeit Datenschutzgründe vermuten, doch können diese nicht allein maßgeblich sein, denn man könnte mit der Bekanntgabe des Grundsachverhalts (wer bei der Zusage an Müller federführend gehandelt hat) sicherlich schon viel zur Sachverhaltsaufklärung beitragen. Ich denke, dass das Informationsanliegen der Öffentlichkeit seit der Beendigung des Amtes gegenüber den Datenschutzinteressen des Bischofs vorrangig geworden ist. Aber wahrscheinlich sind auch schon die Grunddaten zu brisant, um sie öffentlich zu machen.

C. Die Sedisvakanz und ihre störende Rolle bei der Beladung des Kammerwagens

I. Pech für die handelnden Autoritäten war allerdings, dass die für die Herstellung der Legalität des Müllerschen Privilegs notwendigen Verwaltungsakte (Reskripte) in die Zeit der Sedisvakanz fielen. Dem Bischofsadministrator fehlte schon generell gem. c 76 die Handlungsvollmacht, Privilegien für das Bistum Regensburg als Geschäftsherrin zu bewilligen. Außerdem war es ihm untersagt, irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese (rechtlicher oder wirtschaftlicher Art) bringen würde (c 428 §§ 1, 2). Die reduzierte Handlungsmacht des Bischofsadministrators galt generell, also nicht nur für Gesetzgebungsakte (PrBesO), sondern auch für alle auszuführenden Verwaltungsakte und Dekrete (also auch für alle Reskripte in Form von Privilegien).

II. Aus diesen Umständen lassen sich alternativ nur zwei Kontrastfolien ableiten:

1. Der Diözesanadministrator *war trotz Handlungsverbots auf der Seite der Diözese federführend*.

Für diese Version spricht die Tatsache, dass der Pressesprecher Neck lt. MZ schon vor dem 08.01.2013 (also während der Sedisvakanz) von Vereinbarung über Ruhestandsbezügen mit Müller gesprochen hat. Verräterisch an Necks Einlassung zu diesem Zeitpunkt ist, dass er erklärt, dass noch nicht darüber entschieden sei, ob Müller seinen Dienstwagen mit nach Rom nehmen dürfe. Wenn zu diesem Zeitpunkt nur noch die Frage des Dienstwagens offen war, muss gleichzeitig über alle anderen Fragen bereits ein Konsens bestanden haben. Bischof Voderholzer wurde erst am 20.01.2013 in sein Amt eingeführt. Der unter Bischof Müller amtierende Generalvikar Michael Fuchs kann es nicht gewesen sein, weil sein Amt mit Beginn der Sedisvakanz erloschen war (c 481). Er wurde zwar von Dr. Gegenfurtner zum stellvertretenden Administrator ernannt, doch wäre dann seine Aktionsvollmacht nicht weiter gegangen als die des Gewählten Administrators.

2. Der Administrator Dr. Gegenfurtner bzw. sein Vertreter im Amt waren am Deal *nicht* beteiligt.

Gegen diese Version spricht wieder die Einlassung des Sprechers der Diözese Neck gegenüber der MZ vor dem 08.01.2013, wonach mit Müller Ruhestandsbezüge vereinbart worden sein sollten. Gegenfurtner/Fuchs müssen also von den Vorgängen gewusst haben. Eine zu diesem Zeitpunkt schon vorliegende Vereinbarung konnte nur vom Administrator bzw. dessen Vertreter stammen, da der Bischofsstuhl damals noch vakant war. Das könnte dann allerdings auch bedeuten, dass Müller und sein Generalvikar Fuchs schon vor der Versetzung oder auch später bis Januar 2013 einvernehmlich die

entsprechenden Weichen gestellt hatten, um dann die Promulgation dem noch unbedarften Bischofsnachfolger in die Schuhe zu schieben.

Nach dieser Version wäre nach außen allein der Bischofnachfolger Voderholzer für den Deal verantwortlich, die Administratoren wären formal entlastet, moralisch aber belastet. Letztere könnten sich jetzt damit entschuldigen, der Nachfolgebischof habe es ja nach seinem Amtsantritt mit der vollen Autorität seines Amtes in der Hand gehabt, die vorher ihnen in der Sedisvakanz im guten Glauben vorbereiteten Privilegien für Müller zu bewilligen *oder auch abzulehnen* und sei damit allein für den Deal verantwortlich. Ob Voderholzer aber die ihm unterschobenen Entscheidung bei der Unterzeichnung der Promulgation der PrBesO überhaupt bemerkt hat, wäre dann fraglich. Als Neuling im Bischofsamt war er möglicherweise nicht ausreichend fachkundig, um den Trick eines oder beider Administratoren zu erkennen.

D. Versuch einer kirchenrechtlichen Bewertung der einzelnen Sachverhaltsvarianten

I. Die Variante in C II Nr.1:

Käme sie in Betracht, wäre die Lage für den Administrator Dr. Gegenfurtner und Müller hoch dramatisch.

Der Bischofadministrator als maßgebliche Autorität während der Sedisvakanz hatte keine Amtsbefugnis, Privilegien zu bewilligen (c 76), weil ihm der Gesetzgeber keine entsprechende Handlungsvollmacht erteilt hatte. Ganz im Gegenteil: Seine Handlungsvollmacht als Generalvikar war zusätzlich auf „*Sachen beschränkt, die sich aus der Natur der Sedisvakanz (als geschäftsführende Übergangsregierung) oder aus dem Recht selbst ergeben*“ (c. 426, 428). Hätte er Müller trotz des Verbotes das Privileg zugebilligt, hätte er sich das Amt eines Bischofs angemaßt. In cc 428 §§ 1 und 2 i. V. c 33 § 1 heißt es sinngemäß: „Demjenigen der in der Sedisvakanz die Verantwortung für die Leitung der Diözese trägt, ist es untersagt, *„irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese mit sich bringen könnte*“. *Verbotswidrige* Reskripte des Administrators heben das gesetzliche Handlungsverbot nicht auf, sondern bewirken die Unwirksamkeit des Geschäftes. Und c 33 § 1 sagt zum rechtlichen Außenverhältnis: „*Soweit das Reskript den Gesetzen widerspricht, entbehrt es jeder Rechtskraft*“ (c 33 § 1). Müller hätte demnach nie einen Rechtsanspruch auf seine Mitgift gehabt.

Müller könnte sich dann nicht darauf berufen, das Reskript mit der Bewilligung seiner Privilegien sei zwar innerkirchlich möglicherweise unwirksam, im Außenverhältnis ihm gegenüber dennoch vertraglich bindend, weil er ja nicht für den innerkirchlichen Regelverstoß einstehen müsse. Der CIC kennt keinen Rechtsscheinsschutz wie das Zivilrecht in § 164 ff. BGB. Handelt ein Repräsentant der Kirche bei der Bewilligung von Privilegien rechtswidrig, bleibt zwar das unzulässige Handeln des Administrators möglicherweise kirchenintern wirksam (um einen eventuellen Schaden gegen ihn geltend machen zu können). Im Außenverhältnis wird das Reskript dadurch quasi unwirksam, dass man dem Vertragspartner Rechtsansprüche verweigert (c 33 § 1) und damit Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung offen hält. Müller musste zudem als ehemaliger Bischof wissen, dass die rechtsgeschäftliche Vertretung bei der vertraglichen Zusage gem. Art.1 Abs.1 Nr. 3 PrBesO nur von dem Bischofnachfolger gegeben werden konnte, dass eine Unterschrift des Administrators nicht ausreichend sein würde.

II. Die Variante C II Nr.2: Ein Fallstrick für Bischof Prof. Dr. Rudolf Voderholzer.

War letztendlich aber Bischof Voderholzer (so wie im CIC vorgesehen) nach seinem Amtsantritt federführend bei der Vergabe des müllerschen Privilegs, hätte er mit der vollen Amtsautorität gehandelt, Rückforderungsansprüche des Bistums gegen Müller würden sich dann nur bedingt begründen lassen, wenn er seine Gründe für die Vergabe öffentlich offenlegt.

Jedoch wäre eine rückwirkende Vereinbarung unter Vertragspartnern m. E. als zusätzliche Schenkung wohl treuwidrig. Ob eine nachträgliche Vereinbarung im Sinne des Art.1 Abs.1 Nr.3 rückwirkend und für die Zukunft Legalität schaffen könnte und wie das bewilligte Privileg moralisch zu behandeln wäre, müsste dann besonders unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden. Voderholzer könnte auch in Verdacht geraten, er habe Müller dessen Privilegien nur aus Dankbarkeitsgründen für die Mitwirkung bei seiner Berufung auf den Bischofsstuhl in Regensburg gewährt. Die Sache hätte dann schon allein deswegen ein „Geschmäckle“.

Es steht nach dem CIC keineswegs im Belieben eines Bischofs, Privilegien zu vergeben, noch dazu, wenn der Bedachte selbst Art und Umfang des Geschäftes mitbestimmen darf. Vertragliche Vereinbarungen über Privilegien kennt der CIC gar nicht, dort sind sie ausschließlich Sache der Autorität. Man mag möglicherweise sagen, das Interesse der Diözese bestand darin, einen potenten Bischofsvertreter im Vatikan zu platzieren, um dort die eigenen Interessen stärker zur Geltung bringen zu können. Ich halte das eher für ein flaches Argument, das nicht dazu führen darf, dass der Begünstigte in Vertragsform mitbestimmt, was er an Privilegien mitnehmen möchte. Allein eine stärkere Achse in Rom als bisher zu haben, kann wohl nicht ausreichend sein, die kolportierten hohen Zahlungen zu rechtfertigen. Wenn Privilegien gegen den CIC in Vertragsform gewährt werden, so verstößt das gegen den Typenzwang des kirchlichen Grundgesetzes, und dies allein macht das Privileg unwirksam.

Man könnte sich auch über eine überhöhte Mitgift aufregen und einwenden, dass die Vergütung eines Klerikers nach cc. 281 § 1 seiner Stellung, Natur, Aufgabe, den Umständen, dem Ort und der Zeit seiner Tätigkeit angemessen sein muss und dass c 282 Kleriker verpflichtet sind, „ein einfaches Leben zu führen und sich aller Dinge zu enthalten haben, die nach Eitelkeit aussehen“. Wenn Papst Franziskus seine Dienstreisen mit einem einfachen Fiat-Modell macht, warum sollte es dann für Kardinal G.L. Müller angemessen sein, seine Dienstfahrten in einem fülligen BMW abzusetzen?

Diese Einwendungen bewegen sich aber insgesamt mehr auf der moralischen Ebene. Inwieweit sie rechtlich tragfähig wären, muss erst gar nicht begründet werden, weil im Ordinariat sowieso niemand daran denken würde, Kardinal Müller auf Rückzahlung seiner Bereicherung zu verklagen.

E. Darf die Diözese Regensburg einen jetzt freiberuflich tätigen Bischof besolden?

I. Die vertraglichen Vereinbarungen zu Müllers Mitgift waren vermutlich nicht speziell auf die Dauer des Präfektenamtes in Rom hin ausformuliert und begrenzt. Müller hat von vorneherein selbstbewusst mit dem Amt des Präfekten bis zum 75. Lebensjahr und mit einer Verlängerung darüber hinaus gerechnet. Aus seiner und der Diözese Sicht bestand daher kein Anlass, Kündigungsmodalitäten für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Präfektenamtes zu vereinbaren. Klar ist aber auch, dass Müller jetzt den Sta-

tus als Weltpriester im Sinne der Regensburger PrBesO Art.1 Nr.3 verloren hat, da er ja in Rom für die Diözese keine Seelsorge mehr betreibt und er in der Diözese selbst keine Planstelle besitzt. Die möglicherweise bei seiner Versetzung gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitgift sind jetzt nachträglich weggefallen. Es gibt keinen schlüssigen Grund mehr, ihn aus dem Bistumsvermögen weiterhin zu privilegieren.

II. Es wird hier nicht behauptet, es habe beim Umzug Müllers nach Rom fromme Schenkungen gegeben. Es ist auch möglich, dass alles in geordneten Bahnen abgelaufen ist. Aber niemand wird ernsthaft leugnen können, dass auch die Möglichkeit von schleichenden Zuwendungen an Müller in Betracht kommen könnte. Das Ordinariat der Diözese sollte daher das öffentliche Interesse an möglichen Verfehlungen nicht auf ein gesellschaftliches Minenfeld um die Kirche herum verstehen. Wenn es nichts zu verheimlichen gibt, kann man das der Öffentlichkeit auch im Rahmen des gebotenen Datenschutzes offen legen. Wer sich als Teil der demokratischen Gesellschaft empfindet und deren Dienste für sich in Anspruch nimmt (und allerdings auch, was dankbar anzuerkennen ist, hohe Einsatzbereitschaft für deren Belange zeigt), sollte zur Kenntnis nehmen, dass die Demokratie und ihre Rechtsordnung, in der die Kirche mit ihrem eigenen Rechtssystem des CIC verfassungsgeschützt eine Sonderstellung einnehmen darf, zu Gegenleistungen in der Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Wenn die Müllersche Mitgift seinerzeit nicht mehr in die demokratische Landschaft passen sollte, dann sollte Bischof Voderholzer (wie im Fall der Domspatzen) sich auch jetzt wieder gleichwertig von seinem Amtsvorgänger distanzieren. Dies würde der inneren Befriedung der Diözese sehr gut tun. Vielleicht könnte ein neues Hirtenwort zu diesen Fragen weiterhelfen?

III. Und, was ist überhaupt mit dem von Müller seinerzeit leihweise nach Rom mitgenommenen Konferenztisch passiert, der nach Berichten der MZ vom 14.10.2016 von der Brauerei Bischofshof ersetzt wurde? Auch dabei soll es nach Gerüchten zu dubiosen Subventionen gekommen sein. Die Brauerei Bischofshof in Regensburg (im Handelsregister als gewerbliche Einzelirma der Bischöflichen Knabenseminarstiftung eingetragen) soll den Konferenztisch im kolportierten Werte von mehr als 80.000 € erheblich mitfinanziert haben. Als Betriebsausgaben kann die Brauerei diesen Zuschuss wohl nicht deklarieren. G.L. Müller eignet sich doch nun wirklich nicht als Werbeträger für eine Brauerei, die ihre Produkte mit dem Slogan: „Ein Bier, das uns zu Freunden macht!“ anpreist. Und ob das deutsche Steuerrecht eine Spende an eine ausländische kirchliche Organisation, die in einem Staat belegen ist, die nicht zum Gebiet der EU gehört (§§ 17 KStG, § 63 AO) als abzugsfähig anerkennt, dürfte auch fragwürdig sein. In diesem Falle ging das Sponsoring unmittelbar zulasten der Bischöflichen Knabenseminarstiftung.
